

## Meldepflicht von Lebensmittelunternehmen beim Veterinär - und Lebensmittelüberwachungsamt

Nach Inkrafttreten des neuen EU-Rechts haben sich alle Lebensmittelunternehmen bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zwecks Eintragung zu melden.

Als Lebensmittelunternehmen gelten alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und den Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind.

Lebensmittelunternehmen, die aus mehreren Betriebsstätten bestehen, haben jeden Betrieb gesondert zu melden. Es zählen als Lebensmittelunternehmer nicht nur große Betriebe sondern beispielsweise auch Schankwirtschaften, Bratstände, Straßenfeste oder Internethändler.

Die Meldung hat unter Angabe des Namens und der Adresse (einschließlich Telefonnummer) des Lebensmittelunternehmers, der Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte, der Betriebsart und des Produktsortiments zu erfolgen. Änderungen der Daten sind innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Näheres ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Apolda, Bahnhofstr. 28 (Telefon-Nr.03644 - 540301) zu erfragen.

Den dazu erforderlichen Meldebogen können Sie über das Veterinäramt, über diese Internetseite beziehen.

Ziel des neuen Meldeverfahrens ist die Erhöhung der Eigenverantwortung der Lebensmittelunternehmen für den Verbraucherschutz und die Sicherung einer risikoorientierten amtlichen Lebensmittelüberwachung.

DVM Squara  
Amtsleiterin